

# **Benutzungsordnung der Stadt Zossen für den Wohnmobilstellplatz „Am Strandbad Wünsdorf“**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am 08.05.2019 folgende Benutzungsordnung der Stadt Zossen für den Wohnmobilstellplatz „Am Strandbad Wünsdorf“ beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Zossen ist Träger des Wohnmobilstellplatzes. Sie betreibt den Wohnmobilstellplatz zum Wohle der Nutzer mit dem Ziel, der Freizeitgestaltung und der Erholung zu dienen.
- (2) Der Stellplatz ist ganzjährig geöffnet und dient den Besuchern der Stadt Zossen mit Wohnmobil zum kurzfristigen Abstellen dieser Fahrzeuge. es ist eine maximale Aufenthaltsdauer von bis zu 5 Tagen zulässig. Der Stellplatz ist nicht bewacht.
- (3) Um einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt auf dem Wohnmobilstellplatz zu gewährleisten, sind die Festsetzungen der Benutzungsordnung strikt einzuhalten. Mit der Benutzung des Wohnmobilstellplatzes wird diese Benutzungsordnung anerkannt.
- (4) Die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen (Stadtordnung) und die Benutzungsordnung für das Strandbad Wünsdorf sind auch im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu beachten.

## **§ 2 Allgemeine Nutzungsbedingungen**

Für den Aufenthalt auf dem Wohnmobilstellplatz „Am Strandbad Wünsdorf“ sind folgende Regeln zu beachten:

- (1) Der Aufenthalt auf dem Wohnmobilstellplatz ist nur mit zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Wohnmobilen gestattet. Nicht zugelassen auf diesem Platz sind PKW, Zelte und Wohnanhänger.
- (2) Die Vorschriften des Brandenburgischen Meldegesetzes sind einzuhalten. Hierzu sind die am Kassenautomaten ausgelegten Meldescheine auszufüllen und in dem dort befindlichen Einwurfbehälter zu hinterlegen.
- (3) Die Einteilung der Stellplätze ist zu beachten. Die Lage der Stellplätze ist im Übersichtsplan dargestellt. Eine Eingrenzung der Stellplätze und das Aufstellen von Zelten und Vorzelten sind nicht erlaubt. Das Freihalten von Stellplätzen ist nicht gestattet, eine Reservierung ist nicht möglich. Verkehrsgefährdend oder verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Nutzers abgeschleppt werden.
- (4) Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Wegen und nur im Schritttempo fahren; gleiches gilt auch für Fahrradfahrer. Das Waschen von Fahrzeugen ist nicht gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (5) Die Nutzung von Stromgeneratoren ist nicht erlaubt. Bei Strombedarf sind die kostenpflichtigen Stromsäulen zu benutzen.

- (6) Die Versorgung (Frischwasser) und Entsorgung (Schmutz- und Brauchwasser) hat ausschließlich über die dafür vorgesehene Ver- und Entsorgungsanlage zu erfolgen.
- (7) Auf Sauberkeit ist im gesamten Gelände sowie bei der Benutzung der sanitären Anlagen des Strandbades zu achten. Kinder bis 6 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener in die Sanitär- und Toilettenräume. Für Abfälle sind die entsprechenden Recycling- und Abfallbehälter zu nutzen. Die Mülltrennung ist zu beachten.
- (8) Für Hunde besteht auf dem gesamten Gelände des Wohnmobilstellplatzes Leinenzwang. Verunreinigungen durch Tiere sind sofort durch den Halter zu beseitigen. Im Bereich des Strandbades Wünsdorf ist der Zutritt für Hunde verboten.
- (9) Aus Sicherheitsgründen sind auf dem Wohnmobilstellplatz wie auch im gesamten Bereich des Strandbades offenes Feuer und Grillen (mit Ausnahme von elektrisch betriebenen Grillgeräten) untersagt.
- (10) Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Tonträger sind immer so leise einzustellen, dass andere Gäste, Anwohner und Nutzer des Strandbades nicht gestört werden.
- (11) Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr und endet um 7.00 Uhr. Von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist Mittagsruhe.
- (12) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten ist nicht gestattet.
- (13) Der Stellplatz ist sauber zu verlassen.

### **§ 3 Nutzungsentgelt**

- (1) Die Stadt Zossen erhebt für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes sowie für die Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen Nutzungsentgelte nach Maßgabe einer gesonderten Entgeltordnung.

### **§ 4 Haftung**

- (1) Bei der Benutzung des Wohnmobilstellplatzes haben Nutzer und Besucher die gebotene Sorgfalt, wie in eigenen Angelegenheiten, bei sich und ihren Schutzbefohlenen anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt und deren Aufsichtspersonal zu beachten.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Nutzern und Besuchern durch Dritte zugefügt werden.

### **§ 5 Videoüberwachung**

- (1) Das Gelände des Wohnmobilstellplatzes wird im Bereich der Ver- und Entsorgungseinrichtungen zur Wahrnehmung des Hausrechts (Feststellung und Abwendung von Sicherheitsgefahren) mit Videokameras überwacht. Die Aufzeichnungen werden im Bedarfsfall ausgewertet und die benötigten Daten bis zur Klärung gespeichert. Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt nicht.
- (2) Die Videoaufzeichnungen werden periodisch mittels automatischen Löschlaufs gelöscht.

**§ 6**  
**Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss**

- (1) Mitarbeiter der Stadt Zossen üben das Hausrecht aus und haben für die Sicherheit der Nutzer und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die auf dem Wohnmobilstellplatz gegen die in § 2 dieser Ordnung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften verstoßen, können unverzüglich vom Wohnmobilstellplatz verwiesen werden, bereits bezahlte Entgelte werden nicht zurück erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – höchstens aber bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der Nutzung des Wohnmobilstellplatzes ausgeschlossen werden.
- (3) Widersetzungen bei Verweisungen vom Wohnmobilstellplatz nach Abs. 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Die Benutzungsordnung der Stadt Zossen für den Wohnmobilstellplatz „Am Strandbad Wünsdorf“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft.

Zossen, den 10.05.2019

Michaela Schreiber  
Bürgermeisterin